



## Wie die Patientenverfügung weiterhilft . . .

Mit der Patientenverfügung - gegebenenfalls in Kombination mit einer Vorsorgevollmacht - haben Sie die Möglichkeit in gesunden Tagen festzulegen, wie die behandelnden Ärzte Sie in kritischen Lebenssituationen zu behandeln haben, z.B. wann lebensverlängernde Maßnahmen nicht ergriffen werden sollen.

Ein Anwalt hilft Ihnen bei der Erstellung der Patientenverfügung und berät Sie auch darüber, welche rechtlichen Möglichkeiten es gibt, Ihren Willen durchzusetzen.

- Für die Erstellung einer Patientenverfügung gibt es keine Formvorschriften
- Soll die Patientenverfügung beglaubigt werden, so kann dies von jeder öffentlichen

Behörde, von Ihrer Bank, Ihrer Kirchengemeinde oder von einem Arzt vorgenommen werden

- Die Verfügung sollte – muss jedoch nicht – individuelle Wünsche enthalten
- Überprüfen Sie in regelmäßigen Abständen Ihre persönlichen Daten in der Verfügung und korrigieren Sie gegebenenfalls Ihre Patientenwünsche
- Sämtliche Vorsorgeverfügungen und auch die Patientenverfügung sollten so hinterlegt werden, dass sie im Notfall greifbar sind. Zum Beispiel beim Zentralarchiv des Deutschen Roten Kreuzes, Altenauergasse 1 in 55116 Mainz.

Patientenwille



## Wie Sie den richtigen Anwalt finden . . .

- mit dem Anwalt-Suchdienst der Rechtsanwaltskammer Koblenz, der Ihnen Anwaltsadressen sortiert nach Interessensschwerpunkten, Fachanwaltsbezeichnungen und Stadtteilen nennen kann

Rechtsanwälte sind zunehmend auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert. Die Spezialisten ausfindig zu machen, ist nicht weiter schwer: Das anwaltliche Berufsrecht gestattet es den Rechtsanwälten, ihre Interessenschwerpunkte, ihre Tätig-

keitsschwerpunkte (dies setzt mindestens zwei Jahre Berufserfahrung und Erfahrung auf dem konkreten Rechtsgebiet voraus) oder ihre Fachanwaltsbezeichnung (die von der Rechtsanwaltskammer überprüft wird) anzugeben.

**Anwalt-Suchdienst  
der Rechtsanwaltskammer  
Koblenz,**  
0261/30 33 555  
[www.rakko.de](http://www.rakko.de)

Der Service des Anwalt-Suchdienstes ist kostenlos.

**Rechtsanwaltskammer  
Koblenz  
Rheinstraße 24  
56068 Koblenz  
Telefon 02 61/3 03 35-0  
Telefax 02 61/3 03 35-66  
E-Mail: [info@rakko.de](mailto:info@rakko.de)  
Internet: [www.rakko.de](http://www.rakko.de)**



RECHTSANWALTSKAMMER KOBLENZ



# Sicherheit im Alter

...

# ... mit dem Anwalt vorsorgen

Wer sich auch für den  
Betreuungsfall seine  
Selbstbestimmung  
erhalten will, sollte  
bereits in gesunden  
Tagen vorsorgen.



## Wer vertritt Ihre Interessen . . .

wenn Sie aufgrund von Krankheit, Unfallfolgen oder Altersverwirrtheit nicht mehr in der Lage sind, über die eigenen persönlichen und finanziellen Belange zu entscheiden?

Anders als bei Minderjährigen, für die die Eltern per Gesetz das Sorgerecht haben, besteht bei Ehegatten, Lebenspartnern oder Kindern keine gesetzli-

che Vertretungsmacht. Ohne Betreuerbestellung und ohne Vollmacht können diese Angehörigen nicht tätig werden. Lassen Sie sich deshalb rechtzeitig bei Ihrem Anwalt über geeignete Vorsorgemöglichkeiten beraten. Diese sind:

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

## Was Sie bezahlen müssen . . .

Grundsätzliches zu den drei Vorsorgeverfügungen können Sie in der Erstberatung erfahren. In diesem Fall richtet sich die Gebühr auch nach dem Gegenstandswert, jedoch kann der Rechtsanwalt keine höhere Gebühr als 175 Euro fordern. Die Erstberatung wird in der Regel von den Rechtsschutzversicherungen übernommen.

Bei der Abfassung einer individuellen Vorsorgevollmacht ist die Höhe des Vermögens als Gegenstandswert heranzuziehen.

Unter Umständen fallen zusätzliche Gebühren durch eine notarielle Beurkundung an.

## Wie Sie eine Vorsorgevollmacht erstellen . . .

Eine Vorsorgevollmacht bedeutet, dass der Bevollmächtigte neben der Vermögensverwaltung auch in der Lage ist, Auskünfte von den behandelnden Ärzten einzuholen sowie in ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder die Einwilligung zu verweigern. Der Bevollmächtigte darf den Aufenthaltsort bestimmen und gegebenenfalls die Zustimmung zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen erteilen oder verweigern.

- Überlegen Sie zunächst, welche Personen als Vorsorgebevollmächtigte in Frage kommen
- Die Vorsorgevollmacht kommt als Vertretungsinstrumentarium nur in Betracht, wenn zu den Personen, die bevollmächtigt werden, ein absolutes Vertrauen besteht

- Die Bevollmächtigung sollte schriftlich erfolgen und öffentlich oder amtlich beglaubigt sein
- Wenn der Bevollmächtigte auch Grundstücksgeschäfte tätigen soll, ist eine notarielle Beurkundung erforderlich. Zusätzlich empfiehlt sich, eine Bankvollmacht zu erteilen
- Die Vorsorgevollmacht ist direkt wirksam und verhindert, dass im Notfall ein Betreuer bestellt wird. Sie sollte von keiner Bedingung abhängig gemacht werden

Welche Art von Vorsorgevollmacht für Sie am besten ist, sollten Sie zusammen mit einem Anwalt besprechen, der uneingeschränkt Ihre Interessen vertritt und bei stichfesten Formulierungen hilft.



## Was bei einer **Betreuungsverfügung** zu beachten ist . . .

Im Gegensatz zu einer Vorsorgevollmacht, die eine Vertrauenssache ist, werden die vom Betroffenen in einer Betreuungsverfügung vorgeschlagenen Betreuer vom Vormundschaftsgericht kontrolliert. Bei weitreichenden Regelungen benötigen sie gar eine gerichtliche Genehmigung. Eine Betreuungsverfügung ist von Vorteil, da die Auswahl eines Betreuers durch das Gericht für den Fall, dass Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht nicht mehr ausüben können, oft sehr langwierig ist. Eine Betreuungsverfügung kann dieses Verfahren abkürzen.

Die Betreuungsverfügung regelt unter anderem folgende Bereiche:

- Vermögenssorge
- Behörden- oder Wohnungsangelegenheiten
- Aufenthaltsbestimmung
- Gesundheitsvorsorge

Die Geschäftsfähigkeit wird durch eine Betreuung nicht

eingeschränkt. Sie bleiben als Betroffener voll handlungsfähig und dürfen neben dem gesetzlichen Vertreter (Betreuer) wirksame Entscheidungen treffen.

Nur bei erheblicher Gefahr für Person und Vermögen kann das Vormundschaftsgericht einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt anordnen. Das bedeutet, dass Willenserklärungen des Betreuten erst dann wirksam werden, wenn der Betreuer seine Zustimmung dazu gegeben hat.

Ausnahmsweise kann das Gericht verfügen, dass nur der Betreuer entscheiden darf. Dies kann der Fall sein bei schwerer geistiger Behinderung oder gravierenden psychischen Erkrankungen.

Betreuer sind oftmals Anwälte, sie kennen sich mit den rechtlichen Formalitäten beim Vormundschaftsgericht aus und bieten auch die Gewähr für eine optimale Vermögensverwaltung.